

# **Amtliche Mitteilungen der Universität Hohenheim**

---

Herausgegeben vom  
Präsidenten

Nr.331

08.09.1994

---

1. Satzung zur Änderung der Promotions-  
ordnung der Universität Hohenheim zum  
Dr. rer. soc

(diese Satzung wurde am 19. August 1994 im Amtsblatt Wissenschaft und Forschung, S. 326,  
bekanntgemacht)

---

Impressum Universitätsverwaltung/Abteilung 2.1

Amtliche Mitteilungen Nr. 331

Herausgeber: Der Präsident der Universität Hohenheim  
70593 Stuttgart

Redaktion: Universitätsverwaltung, Abteilung 2.1

Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

# **1. Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Hohenheim zum Dr. rer. soc.**

vom 30. Juni 1994

Aufgrund von § 54 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Hohenheim am 18. Mai 1994 die nachfolgende Änderung der Promotionsordnung zum Dr. rer. soc., bekanntgemacht am 11. Januar 1974 (K. u. U. 1974, S. 130) , beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 22. Juni 1994, Az.: III-813.82/5, erteilt.

## **Artikel 1**

1. In § 2 wird als Abs. 3 eingefügt:

"Bei besonders qualifizierten Fachhochschulabsolventen wird die überdurchschnittliche Qualifikation im Sinne von Abs. 1 durch den erfolgreichen Abschluß eines in der Regel dreisemestrigen Eignungsfeststellungsverfahrens nachgewiesen. Voraussetzung für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist der hervorragende Abschluß eines Fachhochschulstudiums sozialwissenschaftlicher Ausrichtung in einem Fachgebiet, das in der Fakultät durch eine Professur vertreten ist. In dem Eignungsfeststellungsverfahren soll der Kandidat insbesondere zeigen, daß er in besonderem Maße zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist. Über die im Eignungsfeststellungsverfahren zu erbringenden Leistungen und den erfolgreichen Abschluß des Verfahrens entscheidet der Fakultätsrat auf Grundlage eines Vorschlags des Promotionsausschusses in der Besetzung mit den vom Fakultätsrat zu benennenden Mitgliedern."

2. In § 2 werden die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 neu nummeriert und zu den Absätzen 4, 5 und 6.

3. In § 3 Abs. 1 wird "§ 2 Abs. 3" in "§ 2 Abs. 4" geändert.

4. In § 5 Abs. 2 c wird "§ 2 Ziff. 5" in "§ 2 Abs. 6" geändert.

## **Artikel 2**

Diese Änderungen treten am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt Wissenschaft und Forschung in Kraft.

Stuttgart, den 30. Juni 1994

.....  
Prof. Dr. W. Haubold, Präsident